

**Begründung zur
Ersten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Elektro- und Elekt-
ronikgerätegesetz
Vom**

A. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage, Zielsetzung und Ermächtigungsgrundlage

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz, das die EG-Richtlinien 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten umsetzt, sieht in § 22 Abs. 1 die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der nach § 16 ElektroG zuständigen Behörde (Umweltbundesamt) vor.

§ 17 ElektroG enthält die Ermächtigung, die von den Herstellern nach § 6 Abs.1 ElektroG zu gründende Gemeinsame Stelle mit den hoheitlichen Aufgaben der zuständigen Behörde zu beleihen und dieser die Befugnis zu übertragen, für ihre Tätigkeiten Gebühren und Auslagen zu erheben. Von dieser Möglichkeit hat das Umweltbundesamt mit Beleihungsbescheid vom 6. Juli 2005 Gebrauch gemacht und seine diesbezügliche Zuständigkeit auf die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register übertragen.

In § 22 Abs. 2 ElektroG wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren und die Auslagen zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Von dieser Ermächtigung machte das Bundesumweltministerium erstmalig 2005 Gebrauch und erließ auf Basis der damals verfügbaren Daten und Prognosen die ElektroGKostV vom 6. Juli 2005 (BGBl.1 S. 2020). Da die weitere Entwicklung des Marktes und der Akzeptanz bei den betroffenen Herstellern zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf Jahre hinaus verlässlich abgeschätzt werden konnte, wurde in die Begründung der KostV 2005 ein Passus aufgenommen, nach dem die Gebühren bereits nach einer ersten Praxisphase zum 31. Dezember 2006 und in der Folge regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden sollen.

Mit der nun vorliegenden ersten Änderungsverordnung der ElektroGKostV wird den inzwischen gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen und die Kostendeckung und Verhältnismäßigkeit der Gebühren auch 2007 gewährleistet. Eine Gebührenabdeckung erfolgt ausschließlich in dem Umfang, wie es zum Ausgleich der bei der beliebigen Behörde im Rahmen der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben entstehenden Kosten erforderlich ist. Die nach § 17 ElektroG beliebige Gemeinsame Stelle der Hersteller, die Stiftung EAR, soll sich insofern weiter über kostendeckende Gebühren und Auslagen finanzieren können. Dabei sollen diejenigen, die die betreffenden Amtshandlungen in Anspruch nehmen, die entsprechenden Kosten ausgleichen.

Um zu gewährleisten, dass die Gebühren auch bei einer von den Erkenntnissen der Anfangsphase möglicherweise variierenden Zahl von Beteiligten und Vorgängen kostendeckend bleibt, werden die Gebühren unter Berücksichtigung der sich dann auf einen kompletten Jahreszeitraum erstreckenden Erfahrungswerte zum 31. Dezember 2007 und in der Folge regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. Alternativen

Keine

3. Kosten- und Preiswirkungen

a. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für den Bund werden durch die Änderung der ElektroGKostV keine Kosten entstehen. Kosten, die nach der Beleihung der Gemeinsamen Stelle der Hersteller beim Bund im Rahmen der Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht des Umweltbundesamtes als beleihende Stelle über die Beliebige anfallen, können weiter über die Gebühren ausgeglichen werden, so dass dem Bund letztlich keine Kosten entstehen.

Für die Länder und die Kommunen entstehen durch die Änderung der Kostenverordnung keine Kosten.

b. Wirtschaftsbeteiligte

Die Gebühren können generell gesenkt werden, in einigen für die Hersteller besonders bedeutsamen Bereichen sogar erheblich, so dass für die Wirtschaftsbeteiligten eine Kostenreduzierung entsteht.

Sonstige Preiswirkungen sind nicht zu erwarten.

c. Verbraucherpreisniveau

Ob und in welchem Maße eine Überwälzung der Gebühren in die Verbraucherpreise erfolgt, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u.a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Eine Kostenüberwälzung ist insofern nicht auszuschließen. Allerdings sind die insgesamt entstehenden Kosten durch die Gebühren verglichen mit der gesamten Wertschöpfung der Unternehmen so gering, dass eine mögliche Überwälzung der Gebühren für das gesamtwirtschaftliche Preisniveau zu vernachlässigen ist. Daher wird sich auch eine geringfügige Reduzierung der Gebühren voraussichtlich nicht auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau auswirken.

B. Besonderer Teil:

Zu § 1 Absatz 1:

Die Nummerierung des Anhangs in **Satz 2** wird notwendig, weil ein weiterer Anhang (zu § 2 Abs. 2) hinzukommt. In einem neuen **Satz 3** wird nunmehr klargestellt, dass die Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben werden, soweit die entsprechenden Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen. Dies ist bei der Gebührenerhebung durch die beliebige Stiftung EAR durchgängig der Fall.

Zu § 2 Absatz 1:

§ 2 enthält nunmehr insgesamt eine differenziertere Regelung für den Erlass und die Ermäßigung von Registrierungsgebühren aus Billigkeitsgründen.

In § 2 Absatz 1 **Satz 1** wird nunmehr klargestellt, dass für eine Ermäßigung bzw. einen Erlass der Registrierungsgebühren ein Antrag erforderlich ist. Die im Zusammenhang mit der Kostenermäßigung aus Billigkeitsgründen zu prüfenden Kriterien ergeben sich nicht bereits aus dem Registrierungsantrag. Daher ist die Vorlage zusätzlicher Informationen durch den Hersteller erforderlich. Eine Prüfung jedes einzelnen Registrierungsantrags auf Vorliegen eines Härtefalls und die Anforderung der entsprechenden Unterlagen von Amts wegen wäre im Hinblick auf die Zahl der Registrierungsvorgänge unrealistisch. Es ist Herstellern durchaus zuzumuten, von der Vergünstigung des § 2 ElektroGKostV aktiv durch Antragstellung Gebrauch zu machen.

Die bislang mit den Anträgen zur Reduzierung bzw. zum Erlass der Registrierungskosten aus Billigkeitsgründen gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass diese Anträge in den meisten Fällen ohne Angabe einer Begründung gestellt wurden und auch trotz konkreter Aufforderung und Hinweis der Behörde auf beizufügende Unterlagen keine Begründungen nachgeliefert wurden. Diese Antragspraxis führte bei der zuständigen Behörde zu einem erheblichen Prüf- und Arbeitsaufwand. Daher wird in § 2 Absatz 1 **Satz 2** jetzt eine Bestimmung aufgenommen, die klarstellt, dass der Antrag Angaben zu allen vier in Absatz 1 Satz 1 genannten Entscheidungskriterien enthalten muss.

Zu § 2 Absatz 2:

Neben dem Antrag auf Reduzierung der gesamten Registrierungsgebühren kann der Hersteller auch einen vereinfachten Antrag auf Erlass der Gebühren nach Nummer 1.04a bis 1.04f des Gebührenverzeichnisses stellen, wenn er darlegen kann, dass die von ihm in einem Jahr in Verkehr gebrachte Gerätemenge die im neuen Anhang 2 genannten Schwellenwerte nicht überschreitet. Damit wird dem Hersteller eine Möglichkeit geboten sich in einem vereinfachten Verfahren zumindest von den im Vergleich zu den übrigen Registrierungskosten erheblich höheren Gebühren für Garantieprüfung bzw. Glaubhaftmachung zu befreien, wenn die Erhebung der vollen Gebühr im Hinblick auf die von ihm in Verkehr gebrachte Menge unverhältnismäßig erscheint. Die übrigen Registrierungsgebühren sind in diesem Fall voll zu zahlen. Ein Ermäßigungsantrag nach Absatz 1 ist dadurch nicht ausgeschlossen, für diesen muss dann jedoch zu allen vier der in Absatz 1 genannten Kriterien und nicht nur zur jährlich in Verkehr gebrachten Menge vorgetragen werden.

Zu § 2 Absatz 3:

Die Bestimmungen im neuen **Absatz 3** sollen einen Missbrauch der Ermäßigungsmöglichkeit ausschließen. Der Ermäßigungsbescheid ist zwingend unter der auflösenden Bedingung zu erteilen, dass die Voraussetzungen für die Ermäßigung nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung durch Änderung der jeweils registrierten Gerätegrundmenge wegfallen. Bei einer Änderung der registrierten Gerätegrundmenge (z.B. als neue Stammregistrierung nach Nummer 1.01 oder Mengenaktualisierung nach Nummer 1.03) innerhalb eines Jahres nach Beantragung der Gebührenermäßigung ist darauf zu achten, ob die Voraussetzungen für die damalige Gebührenermäßigung auch unter Berücksichtigung der insgesamt im Jahr registrierten Menge vorliegen und der Bescheid aufrechterhalten werden kann. Maßgeblich für die Überprüfung sind die nach § 13 Abs. 1 ElektroG zu meldenden Mengen. Kommt der Hersteller seiner Meldepflicht nicht nach, so ist die volle Registrierungsgebühr zu zahlen.

Dadurch wird verhindert, dass sich ein Hersteller innerhalb eines Jahres sukzessive mit kleinen Teilmengen der entsprechenden Geräteart registrieren lässt und für die Teilmengen jeweils eine (mit Blick auf die Jahresmenge ungerechtfertigte) Gebührenermäßigung erhält.

Zu § 4:

Die Nummerierung des Anhangs wurde durch die Anfügung eines weiteren Anhangs erforderlich.

Zu Anhang 1 (Gebührenverzeichnis):

Die Anzahl der Registrierungen und der Rücklauf der Altgeräte sind im laufenden Kalenderjahr gestiegen und höher als erwartet. Die Zahl der gebührenpflichtigen Amtshandlungen übertrifft daher in einigen Bereichen die seinerzeitige Prognose. Gleichzeitig ergab sich eine unerwartete Häufung bei besonders arbeitsaufwendigen Tätigkeiten, so dass den Gebühreneinnahmen 2006 entsprechende Gesamtkosten gegenüber stehen werden. Insgesamt ist das Zusammenspiel zwischen Herstellern und der zuständigen Behörde weitgehend eingeschwungen.

Zum September 2006 wurden die Gesamtkosten anhand der gewonnenen Erkenntnisse wie in der Begründung zur ElektroGKostV 2005, S.7, vorgesehen hochgerechnet und die Gebührensätze auf dieser Basis überprüft und angepasst.

Hierbei ergab sich, dass die von der beliebigen Gemeinsamen Stelle der Hersteller, der Stiftung EAR, ermittelten Gesamtkosten insbesondere aufgrund zusätzlicher Kosten für Software und einer an die steigende und dauerhaft höhere Zahl von Vorgängen anzupassenden höheren Mitarbeiterzahl im Jahr 2007 ca. 9,6 Mio Euro betragen werden. Zudem entwickelte sich die Verteilung der Vorgänge auf die einzelnen Gebührentatbestände in manchen Bereichen anders als vor in Kraft treten des ElektroG prognostiziert. Die Gesamtkosten konnten nur durch weitestgehenden Einsatz elektronischer Hilfsmittel für Beantragung, Meldungsübermittlung oder Versand von Anordnungen so niedrig gehalten werden.

Insgesamt werden die Gebühreneinnahmen für 2006 kostendeckend sein. Für 2007 würde sich bei gleich bleibender Gebührenhöhe jedoch eine Überdeckung ergeben. Daher wurden die Gebühren auf der Grundlage der variierten Zahl von Beteiligten und Vorgängen entsprechend dem Äquivalenzprinzip und unter Berücksichtigung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Kostendeckung überprüft.

An der teilweisen Ansetzung pauschalierter Gebühren- die sich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung des Verwaltungsaufwands im Interesse der Hersteller bewährt hat- wurde festgehalten.

Insgesamt konnten die Gebühren in fast allen Bereichen um mindestens jeweils 5 Euro gesenkt werden.

In den für die Hersteller besonders relevanten Gebührentatbeständen der Nummern 1.04a und 1.04b und 1.04d konnte eine erhebliche Absenkung der Gebühren erreicht werden.

Im Einzelnen:

Gebühr nach Nummer 1.04 a

Diese Gebühr konnte nach der Überprüfung deutlich gesenkt werden. In der Folge tausender von Prüfungs- wie auch Beratungsvorgängen sowie der Veröffentlichung von Vorschlägen für einfachere Garantiemodelle durch die Gemeinsame Stelle konnte der Prüfungsaufwand im Durchschnitt gegenüber der Anfangsphase deutlich reduziert werden.

Gebühr nach Nummer 1.04b

Auch die Gebühr für die Vollprüfung einer Garantie basierend auf einem vorab durch die Gemeinsame Stelle geprüften Herstellergarantiesystem konnte drastisch gesenkt werden. Im Zuge der Prüfung des Herstellergarantiesystems werden mittlerweile mit der Gemeinsamen Stelle zur Arbeitserleichterung bestimmte Kommunikationsstandards vereinbart, so dass die Prüfung der Garantie im Einzelfall inzwischen deutlich weniger aufwändig ist als seinerzeit vor Bestehen solcher Herstellersysteme angenommen. Deshalb konnte die Gebühr sogar noch weiter reduziert werden als die Gebühr zur Prüfung der herstellerindividuellen Garantie nach Ziff. 1.04a.

Gebühr nach Nummer 1.04d

Entsprechend der generell stärkeren Gebührenentlastung im Bereich der Garantieprüfung konnte auch der Gebührentatbestand 1.04d, die Änderung oder jährliche Aktualisierung der nach Nummern 1.04a, 1.04b und 1.04c nachgewiesenen Garantie, deutlich gesenkt werden.

Neue Gebühr: Nummer 1.04f

In das Gebührenverzeichnis wurde als weiterer Gebührentatbestand die Ziffer 1.04f „Prüfung der Glaubhaftmachung“ aufgenommen. Es hat sich gezeigt, dass die Prüfung der Glaubhaftmachung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 ElektroG bei B2B-Geräten deutlich arbeitsaufwendiger ist als

prognostiziert. Zur Klärung der B2B-Eigenschaft ist hier oftmals seitens der Behörde eine einem Sachverständigen oder Gutachter vergleichbare Tätigkeit zu leisten. Daher ist nunmehr auch bei B2B-Geräten zusätzlich zur Gebühr der Stammregistrierung eine weitere Gebühr für die Prüfung der nach § 6 Abs. 2 Satz 3 ElektroG alternativ zur Garantie vorzulegenden Glaubhaftmachung zu erheben. Damit wird zugleich die Registrierung der Hersteller von B2C und B2B-Geräten von der Gebührensystematik her angeglichen.

Zu Anhang 2:

Um dem unterschiedlichen Gewicht der Elektrogeräte Rechnung zu tragen, werden die Geräte in Anhang 2 zu § 2 Abs. 2 in unterschiedliche Gewichtsklassen mit unterschiedlichen Schwellenwerten eingeteilt. Dabei kann die Einteilung der Geräte in die jeweilige Geräteklasse aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Geräte und der rasanten Fort- und Neuentwicklung der Geräte in dieser Sparte nur beispielhaft erfolgen und gibt einen hinreichend genauen Anhaltspunkt für die Einordnung nicht explizit erfasster Geräte. Nach derzeitigem Erkenntnisstand wird diese Privilegierung rund 5 % der Registrierungsvorgänge betreffen.